

Antrag

der Abgeordneten Pascal Meiser, Fabio De Masi, Lorenz Gösta Beutin, Matthias W. Birkwald, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Stefan Liebich, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Cornelia Möhring, Victor Perli, Bernd Riexinger, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Pandemiebedingte Wirtschaftshilfen für Unternehmen an ein Verbot betriebsbedingter Kündigungen koppeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sind seit Beginn der COVID-19-Pandemie – trotz hoher Hürden und komplizierter Antragsverfahren – bis Anfang Dezember knapp 16 Milliarden Euro allein an Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt an gewerbliche und freiberufliche Unternehmen geflossen.

Zugleich wurden zeitlich befristete Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld durch den Deutschen Bundestag beschlossen. Nach Angaben von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) wurden hierfür durch die Bundesagentur für Arbeit bisher gut 20 Milliarden Euro ausgegeben.

Einen besonderen Kündigungsschutz für Beschäftigte gibt es in der aktuellen pandemiebedingten Krise in Deutschland bisher jedoch nicht. Auch eine Verpflichtung, im Falle der Inanspruchnahme von COVID-19-Wirtschaftshilfen auf betriebsbedingte Kündigungen zu verzichten und stattdessen bei Bedarf Kurzarbeit zu nutzen, besteht nicht.

Das Beispiel Österreich zeigt, dass es auch anders geht: Der am 31. Oktober 2020 durch die österreichische Bundesregierung staatlich verordnete Teil-Lockdown sieht zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen einen sogenannten Umsatzeratz vor, ähnlich der in Deutschland ebenfalls Ende Oktober angekündigten außerordentlichen Wirtschaftshilfen (bekannt auch als November- bzw. Dezemberhilfe). Anders als in Deutschland wurde für Österreich in der entsprechenden Verordnung festgelegt, dass seitens der Empfänger des Umsatzeratzes zunächst für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 6. Dezember 2020 keine Kündigungen ausgesprochen werden dürfen

(abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_503/COO_2026_100_2_1811158.html). Am 2. Dezember wurde der österreichische Umsetzersatz bis zum 31. Dezember verlängert.

Eine besondere Brisanz ergibt sich in Deutschland aus der Tatsache, dass die außerordentlichen Wirtschaftshilfen hierzulande bisher nicht an ein Kündigungsverbot gekoppelt sind und zugleich das Kurzarbeitergeld auf die außerordentliche Wirtschaftshilfe angerechnet wird, während im Fall von Kündigungen diese Hilfe in voller Höhe ausbezahlt wird. Diese Regelung kann in bestimmten Fällen dazu führen, dass Unternehmen, die für ihre Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragen, schlechter gestellt sind, als diejenigen, die ihre Beschäftigten entlassen, da nur Letztere den vollen Umsetzersatz ohne Abzüge geltend machen können.

Am 2. und am 13. Dezember 2020 hat die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eine Verlängerung und Verschärfung des Lockdowns und weitere Wirtschafts- bzw. Überbrückungshilfen verabredet.

Steuerfinanzierte staatliche Wirtschaftshilfen müssen sich in der aktuellen Krise immer daran messen lassen, ob diese insbesondere auch den Beschäftigten zugutekommen. Deutschland sollte sich daher am Vorbild der in enger Abstimmung mit den österreichischen Sozialpartnern entstandenen österreichischen Wirtschaftshilfe für den jüngsten Teil-Lockdown orientieren und staatliche Wirtschaftshilfen ebenfalls an ein Kündigungsverbot koppeln.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sicherzustellen,

dass COVID-19-bedingte Wirtschaftshilfen, die als Zuschüsse gewährt werden, in Anlehnung an die jüngsten Regelungen in Österreich an ein Verbot betriebsbedingter Kündigungen gekoppelt werden.

Berlin, den 15. Dezember 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie in Deutschland wurden von Bund und Ländern zahlreiche Hilfsprogramme in Milliardenhöhe beschlossen, um die pandemiebedingten Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Beschäftigte möglichst gering zu halten. Diese Maßnahmen sind im Grundsatz zunächst zu begrüßen. Denn Umsatzeinbußen sind überwiegend aufgrund der staatlich angeordneten Kontaktbeschränkungen, Betriebsschließungen und Hygieneauflagen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes eingetreten und kein Ergebnis falscher unternehmerischer Entscheidungen und/oder unhaltbarer Geschäftskonzepte.

Die von der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober dieses Jahres für Deutschland verabredeten außerordentlichen Wirtschaftshilfen, die derzeit noch laufende Überbrückungshilfe II sowie die am 12. Dezember 2020 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium der Finanzen vereinbarte verbesserten Überbrückungshilfe III sehen staatliche Zuschüsse für etwaig durch Schließungen verursachte Umsatzausfälle vor. Konkret werden etwa mit der sogenannten November- und Dezemberhilfe Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus November bzw. Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im November bzw. Dezember 2020 gewährt.

Auch der aufgrund der pandemischen Lage am 31. Oktober dieses Jahres in der Republik Österreich unter Einbeziehung der dortigen Sozialpartner beschlossene sogenannte Umsetzersatz sieht ähnliche finanzielle Hilfen wie

in Deutschland vor. Den in Österreich vom dortigen Teil-Lockdown betroffenen Unternehmen werden 80 Prozent ihres Umsatzes entsprechende Umsatzausfälle aus dem Vergleichszeitraum des Vorjahres erstattet. Zugleich sieht die noch gültige „VO Lockdown-Umsatzersatz“ vor, dass seitens der Empfänger des Umsatzersatzes für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 6. Dezember 2020 keine Kündigungen ausgesprochen werden dürfen (vgl. Punkt 3.2.4 der Verordnung, abrufbar unter: www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_503/COO_2026_100_2_1811158.html). Am 2. Dezember 2020 hat das österreichische Bundesministerium für Finanzen bekannt gegeben, dass der Umsatzersatz vom 7. Dezember bis Ende dieses Jahres verlängert wird (abrufbar unter: www.bmf.gv.at/presse/pressemitteilungen/2020/dezember/verlaengerung-umsatzersatz.html).

Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 20. November 2020 wurde im Rahmen des Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (BeschSiG) auch das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021 pandemiebedingt verlängert. Da das Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für den Leistungszeitraum auf die Leistungen der November bzw. Dezemberhilfe angerechnet wird, kann dies dazu führen, dass Unternehmen, die für ihre Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragen, sich schlechterstellen, als Unternehmen, die ihre Beschäftigten betriebsbedingt kündigen.

Um diese Mitnahmeeffekte auf Kosten der Beschäftigten zu verhindern, ist die Bundesregierung aufgefordert zusammen mit den Sozialpartnern eine mit Österreich vergleichbare Regelung zu schaffen, indem die Corona-bedingte außerordentliche Wirtschaftshilfe und zukünftige Hilfen, die auf Zuschüssen basieren, an ein betriebsbedingtes Kündigungsverbot geknüpft werden. Einen ersichtlichen Grund, warum Deutschland hinter dem Nachbarn Österreich zurückstehen sollte, ist, angesichts der vergleichbaren Krisensituation, nicht erkennbar.

